



# BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 5:

## **Fortschreibung des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein 2003**

### **⇒ Stellungnahme der Gemeinde Weisenbach im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange**


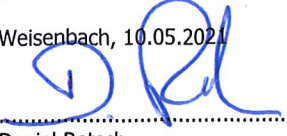
#### a) SACHVERHALT

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein ist mit einer Fläche von 2.137 km<sup>2</sup> eine von insgesamt 12 Planungsregionen in Baden-Württemberg. Sie liegt zentral im Oberrheingebiet und umfasst die Stadtkreise Karlsruhe und Baden-Baden sowie die Landkreise Karlsruhe und Rastatt. Der Naturraum ist geprägt durch eine große Landschaftsvielfalt von der Rheinebene an der Westgrenze des Planungsgebiets über die Hügellandschaft des Kraichgau bis in den Nördlichen Schwarzwald mit Höhenlagen teilweise über 1.000 m.

Die Siedlungsbereiche konzentrieren sich im Wesentlichen auf den Rheingraben und die darin einmündenden Flusstäler. In der Region Mittlerer Oberrhein leben über eine Million Menschen.

Aufgabe der Regionalplanung ist es, die Entwicklung der Region zu steuern. Sie konkretisiert, unter dem Dach der staatlichen Raumordnung, die fachliche Integration und Umsetzung landesplanerischer Ziele. Sie nimmt damit eine vermittelnde Stellung zwischen staatlicher und kommunaler Planung ein. Die Regionalplanung, bei welcher Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung aufgestellt werden, erzeugt damit Planungssicherheit für die Gemeinden und Fachplanungsträger.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als Oberste Raumordnungsbehörde ist zuständig für die Erstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Der Landesentwicklungsplan stellt ein integriertes Gesamtkonzept für die längerfristige räumliche Ordnung und Entwicklung von Baden-Württemberg dar. Der rechtsverbindliche LEP aus dem Jahr 2002 ist der rahmensetzende Gesamtplan, an dem sich insbesondere die Regionalplanung, Flächennutzungsplanung sowie Bauleitplanung der Kommunen und fachliche Einzelplanungen orientieren müssen.

<p>Aufgestellt:</p> <p>Weisenbach, 10.05.2021</p>  <p>.....</p> <p>Walter Wörner Hauptamtsleiter</p>	<p>Sichtvermerk:</p> <p>Weisenbach, 10.05.2021</p>  <p>.....</p> <p>Daniel Retsch Bürgermeister</p>	<p>Ausschuss genehmigt - abgelehnt</p> <p>am .....</p> <p>Gemeinderat genehmigt- abgelehnt</p> <p>am .....</p>
---	--	--

Der aktuelle Regionalplan aus dem Jahre 2003 bildet die Grundlage für die räumliche Entwicklung der Region Mittlerer Oberrhein. Als Ziele des Regionalplanes werden definiert:

- a) Förderung der Region zur Eignung als Wirtschaftsraum, Wissenschaftsstandort und als Erholungsland; weiterhin regelt er die räumliche Ordnung und Entwicklung der Siedlungsstruktur, der gewerblichen Wirtschaft, Landschaft und Infrastruktur.
- b) Es werden Ziele und Grundsätze entsprechend des Landesentwicklungsplanes zur Entwicklung zentraler Orte, Entwicklungsachsen, Siedlungsbereiche, Bauflächenbedarf und Siedlungserweiterungsflächen, Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und gewerblich orientierte Dienstleistungseinrichtungen festgelegt.
- c) Den landesplanerischen Vorgaben entsprechend werden Grünzüge, Grünzäsuren und schutzbedürftige Bereiche für verschiedene Freiraumfunktionen und -nutzungen ausgewiesen.

Der derzeit gültige Regionalplan Mittlerer Oberrhein trat im Jahr 2003 in Kraft. Seine planerischen Grundlagen datieren somit in wesentlichen Teilen aus dem Ende der 1990er Jahre. Die „Flughöhe“ der Regionalplanung zwischen Landesentwicklungsplan und kommunaler Bauleitplanung bedingt einen vergleichsweise groben Arbeitsmaßstab 1:50.000. Ein Regionalplan hat einen Planungshorizont von 15 bis 20 Jahren. Auch wenn für einzelne Teilbereiche im Laufe der Jahre verschiedene Teilfortschreibungen erfolgt sind, so steht nunmehr die grundsätzliche Fortschreibung des Regionalplanes Mittlerer Oberrhein 2003 an.

Nachdem bereits am 07. Dezember 2016 die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein den Aufstellungsbeschluss für die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes gefasst hat, hat am 13. Januar 2021 der Planungsausschuss den Anhörungsentwurf gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt nunmehr nach dem Landesplanungsgesetz die Anhörung der Träger öffentlicher Belange, wozu auch der Gemeinde Weisenbach die Gelegenheit eingeräumt wird, Anregungen bis zum 28. Mai 2021 zu äußern. Dabei geht der Entwurf der Fortschreibung auf die Themen „Regionale Siedlungsstruktur“, „Regionale Freiraumstruktur“ und „Regionale Infrastruktur“ ein.

Aus den umfangreichen Unterlagen ergeben sich zu diesen Themenbereichen:

### **Themenbereich „Regionale Siedlungsstruktur“**

Nach den Zielen und Grundsätzen der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region soll die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und die Siedlungsbereiche der Entwicklungsachsen ausgerichtet werden. Sie soll der Maxime „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ folgen und Zukunftsoptionen für künftige Generationen offenhalten. Die Lage neuer Bauflächen soll so gewählt werden, dass eine bestmögliche Zuordnung zu den vorhandenen Siedlungen mit ihren Versorgungseinrichtungen und zum Schienennahverkehr erreicht wird.

Einer fortwährenden Zersiedelung der Landschaft soll entgegengewirkt und vorhandene siedlungsstrukturelle Eingriffe sollen zurückgeführt werden. Der demografische Wandel führt zu einer Veränderung der Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen sowie veränderten Anforderungen an die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung.

In den Randzonen um den Verdichtungsraum (siehe Strukturkarte – Anlage 1 – darin liegt Weisenbach) soll zur Verbesserung der Lebensbedingungen im Verdichtungsraum wie auch im angrenzenden ländlichen Raum die Schaffung neuer Wohn- und Arbeitsstätten fortgesetzt werden.

Die Siedlungsentwicklung soll sich an den Entwicklungachsen orientieren und in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und leistungsfähigem Anschluss an das überörtliche Straßennetz konzentriert werden (Durch das Murgtal führt über das Mittelzentrum Gaggenau – Gernsbach eine Entwicklungsachse nach dem Landesentwicklungsplan 2002 in Richtung Forbach als Kleinzentrum.) sowie eine gute Infrastrukturausstattung ausweisen.

Die Schaffung zusätzlicher Wohn- und Arbeitsstätten soll sich vorrangig auf die Siedlungsbereiche innerhalb der Entwicklungsachsen konzentrieren. Siedlungsbereiche innerhalb der Entwicklungsachsen sind die in der entsprechenden Tabelle aufgeführten Gemeinde-, Stadt- und Ortsteile, welche zugleich auch in der Kartierung (Legende – Anlage 2) markiert sind.

In Siedlungsbereichen nach der entsprechenden tabellarischen Auflistung (Kapitel 2.4.1) ist die Ausweisung von Bauflächen zur Errichtung neuer Wohn- und Arbeitsstätten für den aus der Eigenentwicklung und den aus Wanderungsgewinnen sich ergebenden Bedarf vorzusehen. In den Gemeinden, Stadt- und Ortsteilen, welche nicht als Siedlungsbereiche ausgewiesen sind, sind bei der Flächenermittlung keine Wanderungsgewinne zu berücksichtigen. Die Ausweisung von Bauflächen ist dann an dem aus der Eigenentwicklung resultierenden inneren Bedarf auszurichten.

### Stellungnahme der Verwaltung

Nach den vorliegenden Unterlagen ist Weisenbach weder in der Entwicklungsachse des Murgtales (Rastatt – Kuppenheim – Gaggenau / Gernsbach – Forbach – (Freudenstadt)) benannt noch als Siedlungsbereich in der entsprechenden Kartierung dargestellt. Insoweit dürfen bei der Flächenermittlung keine Wanderungsgewinne berücksichtigt werden, was für Weisenbach im Vergleich zu den Nachbarorten einen erheblichen Nachteil darstellt.

Die letzten Jahre haben einen spürbaren Wandel in Bezug auf die Nachfrage nach Baugrundstücken gebracht. Während es noch vor 6 bis 8 Jahren etwas schwieriger war, Baugrundstücke in Weisenbach zu veräußern, gibt es aktuell auf dem Markt quasi keine verfügbaren Baugrundstücke mehr. Die Nachfrage bei der Verwaltung ist trotz alledem sehr hoch.

Auch was die Bevölkerungsentwicklung angeht, wird im Demografiebericht 2012 des Regionalverbandes für den Zeitraum 2001 bis 2010 von einer Bevölkerungsentwicklung von minus 1 % bis plus 1 % ausgegangen. Unter Einberechnung vielfältiger verschiedener Faktoren wurde für die zukünftige Bevölkerungsentwicklung in diesem Demografiekonzept für Weisenbach in der Vorausrechnung 2008 bis ins Jahr 2030 eine Veränderung um minus 7,6 % oder absolut minus 198 Einwohner prognostiziert. Auch noch bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Gernsbach – Loffenau – Weisenbach vor wenigen Jahren wurde zur Bevölkerungsentwicklung die Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes und als Basis hierzu der Zensus vom 09.05.2011 herangezogen. Auch diese Bevölkerungsvorausrechnung bis ins Jahr 2030 prognostiziert, ausgehend vom Ausgangsjahr 2012 mit 2.487 Einwohnern einen deutlichen Rückgang auf voraussichtlich 2.284 Einwohner im Jahr 2030.

Laut entsprechender Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamtes wird, aufbauend auf den Bevölkerungsstand zum 31.12.2017 mit 2.489 Einwohnern, mit entsprechender Wanderung für das Jahr 2.035 eine Bevölkerungszahl von 2.483 Einwohnern vorausberechnet. Dies bedeutet eine etwa gleichbleibende Entwicklung. Wenn man Stichtag 31.12.2020 die prognostizierte Einwohnerzahl von 2.497 mit der tatsächlichen Einwohnerzahl von 2.531 vergleicht, wird deutlich, dass Weisenbach entgegen den Vorausberechnungen einen leichten Zuwachs verzeichnen kann. Und dieser begründet sich größtenteils auch auf entsprechende Wanderung (Zuzug).

Unter diesen Gesichtspunkten sieht die Verwaltung in der Nichtausweisung als Siedlungsbereich und der Nichtaufnahme in die Tabelle der Entwicklungsachse Rastatt – (Freudenstadt) einen Nachteil gegenüber den benachbarten Kommunen, da für Weisenbach mangels der entsprechenden Schwerpunktfunktion (Siedlungsbereich, namentliche Auflistung in der Tabelle) bei der Flächenermittlung keine Wanderungsgewinne berücksichtigt werden.

Gerade die unterschiedlichen Bevölkerungsvorausberechnungen und die Entwicklungen der Bevölkerungszahl in den letzten zwei bis drei Jahren zeigt deutlich den Bedarf an Bauflächen aufgrund erfolgter Wanderungsgewinne nach Weisenbach.

Wenn man allein das Baugebiet „Birket“ betrachtet, sind mehr als 50 % der dort erfolgten Wohnhausneubauten mit Zuzug und somit Wanderungsgewinnen verbunden gewesen.

Aus all diesen Darstellungen heraus können sich für die Gemeinde Weisenbach bei der zukünftigen Ausweisung von Bauland Nachteile ergeben, weswegen die Verwaltung im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange dies geltend machen wird.

## **Themenbereich „Regionale Freiraumstruktur“**

In der entsprechenden Kartierung (Anlage 3) zur Fortschreibung des Regionalplanes sind als Gebiete für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungsflächen lediglich der auch im Flächennutzungsplan ausgewiesene Bereich „Birket II“ sowie Flächen auf dem ehemaligen Holtzmann-Gelände „Untere und Obere Schlechtau“

ausgewiesen. Aufgrund der großen Maßstäblichkeit erfolgt dies im Regionalplan allerdings nicht parzellenscharf. Aus der Kartierung ergibt sich weiterhin hinsichtlich der Freiraumstruktur die geplante Ausweisung als Grünzäsur (grüne senkrechte Striche) sowie Gebiete für Kaltluftabfluss (blaue Punkte). Sowohl mit den Bereichen Grünzäsur als auch mit den Gebieten für Kaltluftabfluss werden Bereiche bis an die bestehenden Wohnflächen ausgewiesen. Mit dem Gebiet für Kaltluftabfluss werden sogar der mögliche Entwicklungsbereich „Birket II“ und die Flächen auf dem Holtzmann-Gelände überlagert. Nach den Aussagen im Regionalplan sind Kaltluftabflussgebiete, Gebiete, die eine thermisch ausgleichende Wirkung für Siedlungsgebiete haben. In ihnen sind bauliche Anlagen ausgeschlossen, die den Kaltluftabfluss erheblich beeinträchtigen. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen sollen Standortalternativen unter besonderer Berücksichtigung der Kaltluftströme geprüft werden. Bei der Ausweisung gewerblicher Flächen und in den Auswirkungen vergleichbarer Sonderbauflächen bzw. entsprechender Baugebiete innerhalb der Vorranggebiete für Kaltluftabfluss kommt der Vermeidung und Verminderung von schädlichen Umweltauswirkungen besondere Bedeutung zu.

#### b) STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG

Die Ausweisung als Grünzäsur bis unmittelbar an die bereits bestehenden Wohnbauflächen, aber insbesondere die Ausweisung von Gebieten für den Kaltluftabfluss ebenfalls bis an die bestehenden Wohnbauflächen und sogar innerhalb der regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungsflächen „Birket II“ und „Untere und Obere Schlechttau“ kann, auch wenn eine Bebauung nicht zwingend ausgeschlossen ist, die Umsetzung dieser Gebiete erheblich erschweren.

Zudem trägt sich gerade aufgrund der relativ hohen Nachfrage an Baugrundstücken und mangels entsprechender Verfügbarkeit die Verwaltung mit dem Gedanken zu prüfen, ob an die bereits bestehenden Siedlungsflächen durch kleinere Abrundungen kurzfristiger als ein komplett neues Baugebiet Baugrundstücke geschaffen und die Anfragen bedient werden können.

Auch hat die Gemeinde Weisenbach durch vielfältige Maßnahmen im Rahmen der Flurneuordnung Verbesserungen für den Kaltluftabfluss aus den Schwarzwald-Hochlagen durch die Murgseitentäler, hier in Weisenbach das Latschigbachtal, das Füllenbachtal sowie das Fürholztal, geschaffen und damit schon einen wesentlichen Beitrag geleistet. Durch diese in den beiden zurückliegenden Jahrzehnten erfolgten Maßnahmen wurden Störungen in den Kaltluftabflussbereichen beseitigt und die Situation deutlich verbessert. Jedoch kann es aus Sicht der Verwaltung nicht angehen, dass man durch diese geschaffenen Verbesserungen in den Murgseitentälern nunmehr durch die Ausweisung von Kaltluftabflussbereichen in potentiellen Siedlungsgebieten benachteiligt wird.

Aus diesem Grund spricht sich die Verwaltung gegen die Ausweisung von Grünzäsuren bis unmittelbar an bestehende Siedlungsflächen und Gebiet für Kaltluftabfluss ebenfalls bis unmittelbar an die Siedlungsflächen bzw. sogar über die bereits regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungsflächen aus.

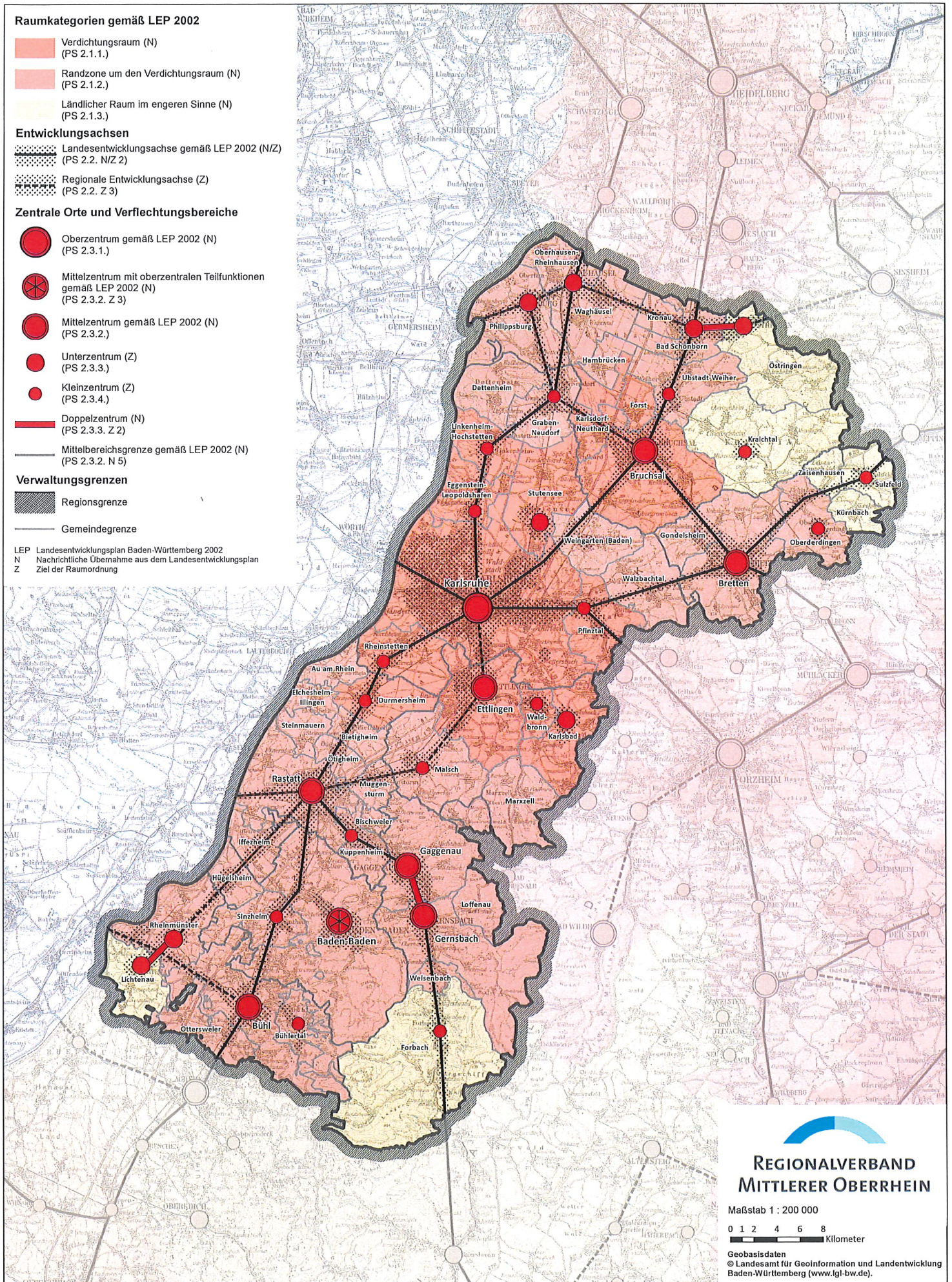
c) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat beschließt:

Die entsprechenden Erläuterungen zur Fortschreibung des Regionalplanes werden zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat teilt die Auffassung der Verwaltung, dass der Gemeinde ein Bedarf an Bauflächen auch aufgrund erfolgter Wanderungsgewinne zugestimmt werden muss, um die örtliche Infrastruktur zu stärken. Hierzu gehört bei aller Anerkennung der oftmals hochsensiblen Freiraumstruktur eine maßvolle Freihaltung von Flächen rund um die bereits bestehenden Siedlungsflächen und den bereits regionalplanerisch abgestimmten Siedlungserweiterungsflächen von Beschränkungen durch die Ausweisung von Grünzäsuren und Gebieten für den Kaltluftabfluss.

Die Verwaltung wird daher im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde Weisenbach als Träger öffentlicher Belange damit beauftragt, die erkannten Problemstellungen zu beschreiben und auf eine Berücksichtigung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes zu drängen.

### Strukturkarte


























# LEGENDE

## SIEDLUNGSSTRUKTUR





































-  Siedlungsbereich, Gemeinde oder Gemeindeteil (VRG) (Plansatz 2.4.1)
-  Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) (Plansatz 2.4.2)
-  Entwicklungspolitisch für die Region besonders bedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (VRG) (Plansatz 2.4.2)
-  Integrierte Lage (VRG) (Plansatz 2.4.3 (6))
-  Ergänzungsstandort (VBG) (Plansatz 2.4.3 (8))
-  Vorranggebiet Einrichtungskaufhaus (VRG)
-  Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/ Mischnutzung), Bestand (N) (nachrichtliche Darstellung aus dem ATKIS LGL BW - Auswahl, AROK FNP RP KA)
-  Siedlungsfläche (überwiegend gewerbliche Nutzung), Bestand (N) (nachrichtliche Darstellung aus dem ATKIS LGL BW - Auswahl, AROK FNP RP KA)
-  Gebiet für regionalplanerisch abgestimmte Siedlungserweiterungen (VRG) (Plansatz 2.4.3)
-  Sonderfläche (Bund) (N)

## FREIRAUMSTRUKTUR

-  Regionaler Grünzug (VRG) (Plansatz 3.1.1)
-  Grünzäsur (VRG) (Plansatz 3.1.2)
-  Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) (Plansatz 3.2.1)
-  Gebiet für Landwirtschaft (VRG) (Plansatz 3.2.2)
-  Gebiet für Erholung (VRG) (Plansatz 3.2.3)
-  Gebiet für Kaltluftabfluss (VRG) (Plansatz 3.2.4)
-  Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (VBG) (Plansatz 3.3)
-  Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VRG) (Plansatz 3.4 (1))
-  Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG) (Plansatz 3.4 (5))
-  Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (VRG) (Plansatz 3.5.2)
-  Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG) (Plansatz 3.5.3)
-  Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VBG) (Plansatz 3.5.3)
-  Ausschlussgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (ASG) (Plansatz 3.5.4)
-  Konzession Rohstoffe (N) (Plansatz 3.5.1)
-  Landschaftsschutzgebiet (N) (nachrichtliche Darstellung aus den RIPS Fachdaten der LUBW)
-  Naturschutzgebiet (N) (nachrichtliche Darstellung aus den RIPS Fachdaten der LUBW)
-  Nationalpark (N) (nachrichtliche Darstellung aus den RIPS Fachdaten der LUBW)
-  Nationalpark (N) (nachrichtliche Darstellung aus den RIPS Fachdaten der LUBW)
-  Wildtierkorridor (N) (Auszug aus dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg)
-  NATURA 2000-Gebiet (N) (nachrichtliche Darstellung aus den RIPS Fachdaten der LUBW)
-  Wasserschutzgebiet (N) (nachrichtliche Darstellung aus den RIPS Fachdaten der LUBW)
-  Fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet (N) (nachrichtliche Darstellung aus ATKIS)
-  Wald (N) (nachrichtliche Darstellung aus ATKIS LGL BW)
-  Gewässer (N) (nachrichtliche Darstellung aus ATKIS LGL BW)

## INFRASTRUKTUR

Bestand Planung

-  Straße für den kontinentalen Verkehr (N) (Z) (Plansatz 4.2. (1))
-  Straße für den großräumigen Verkehr (N) (Z) (Plansatz 4.2. (1))
-  Straße für den überregionalen Verkehr (N) (Z) (Plansatz 4.2. (1))
-  Straße für den regionalen Verkehr (N) (Z) (Plansatz 4.2. (1))
-  Eisenbahnstrecke für den kontinentalen und großräumigen Verkehr (N) (Z) (Plansatz 4.3. (1))
-  Eisenbahnstrecke für den überregionalen und regionalen Verkehr (N) (Z) (Plansatz 4.3. (1))
-  Ausbau von Straßen (N) (Z) (Plansatz 4.2. (1))
-  Ausbau von Eisenbahnstrecken (N) (Z) (Plansatz 4.2. (1))
-  Neubau einer Straße mit unbestimmter Trassenführung (N) (Z) (Plansatz 4.2. (2))
-  Neubau einer Eisenbahn-/ Straßenbahnstrecke mit unbestimmter Trassenführung (N) (Z) (Plansatz 4.3. (2) u. 4.4. (2))
-  Neubau einer Radschnellverbindung mit unbestimmter Trassenführung (N) (Z) (Plansatz 4.7. (2))
-  Alternativtrasse einer Straße, Eisenbahnstrecke o. Radschnellverbindung (N) (Z) (Plansatz 4.2. (2) u. 4.3. (2) u. 4.4. (2) u. 4.7. (2))
-  Untersuchungskorridor NBS/ABS Karlsruhe-Mannheim (N) (Plansatz 4.3. (2))
-  Standort für den Kombinierten Verkehr (Güterverteilzentrum) (N) (Z) (Plansatz 4.5. (1))
-  niveaufreie Anschlussstelle (N) (Z) (Plansatz 4.2. (1))
-  Elektrifizierung (N) (Plansatz 4.3. (1))
-  Bahnhof, Haltepunkt (N) (Plansatz 4.3. (1))
-  Messe (N)
-  Hafen (N) (Plansatz 4.5. (1))
-  Flughafen (N) (Plansatz 4.6. (1))
-  Verkehrslandeplatz (N) (Plansatz 4.6. (1))
-  Sonderlandeplatz (N) (Plansatz 4.6. (2))
-  Segelflugplatz (N) (Plansatz 4.6. (1))
-  An- und Abflugsektor / Bauschutzbereich (N)
-  Umspannwerk (N) (Plansatz 4.8.2. (1))
-  Kraftwerk (N) (Plansatz 4.8.2. (1))
-  Photovoltaik (Z) (VBG) (Plansatz 4.8.4.)
-  Windfarm (N)
-  Anlagen der Energieversorgung (G) (Plansatz 4.8.2. (1))
-  Hochspannungsfreileitung > 110kV (N) (Plansatz 4.8.3. (1))
-  Öl-/Produktenleitung (N) (Plansatz 4.8.3. (1))
-  Ferngasleitung (N) (Plansatz 4.8.3. (1))
-  Deponie (N)
-  Abfallbehandlungsanlage (N)
-  Abfallentsorgungsanlage (N)
-  Kläranlage >= 100.000 EWG (N)

## VERWALTUNGSGRENZEN

-  Regionsgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Vorranggebiet
-  Vorbehaltsgebiet
-  Ausschlussgebiet
-  Nachrichtliche Übernahme



